

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES UND DES
ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

**(Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und
Lebensgefährten/innen)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 19/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
1.1 Das geltende Adoptionsrecht in Liechtenstein	6
1.1.1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	7
1.1.2 Partnerschaftsgesetz.....	9
1.1.3 Kinder- und Jugendgesetz	10
1.2 Kurzüberblick über die adoptionsrechtlichen Regelungen für heterosexuelle Paare im Vergleich zu den Regelungen für homosexuelle Paare	11
1.2.1 Heterosexuelle Paare	11
1.2.2 Homosexuelle Paare	12
1.3 StGH-Urteil 2020/097.....	12
1.3.1 Zum Sachverhalt.....	13
1.3.2 Zur Urteilsbegründung.....	13
2. Begründung der Vorlage.....	16
3. Schwerpunkte der Vorlage	19
4. Vernehmlassung	19
4.1 Eingegangene Stellungnahmen.....	19
4.2 Vernehmlassungsergebnisse.....	21
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	34
5.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	34
5.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	38
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	45
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	45
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	45

7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	45
7.3	Evaluation.....	45
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	46
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	47
1.	Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	47
2.	Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.....	49

ZUSAMMENFASSUNG

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei.

Aufgrund dessen hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll in Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich verankert werden. Damit kann die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt sowie die bestehende Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich anerkannt und somit Rechtssicherheit geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Amt für Soziale Dienste

Amt für Justiz

Zivilstandsamt

Vaduz, 8. Februar 2022

LNR 2022-16

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das geltende Adoptionsrecht in Liechtenstein

Das liechtensteinische Adoptionsrecht (= Annahme an Kindesstatt) ist grundsätzlich in den §§ 179 ff. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)¹ normiert.

Darüber hinaus befinden sich materiell-rechtliche Bestimmungen im Partnerschaftsgesetz (PartG)² sowie im Kinder- und Jugendgesetz (KJG)³. Das

¹ LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

² LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

³ LGBl. 2009 Nr. 29, LR-Nr. 852.0.

Adoptionsverfahrensrecht ist schliesslich in den Art. 86 ff. des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)⁴ normiert.

Nachfolgend werden die – für die gegenständliche Vorlage – massgeblichen Bestimmungen des geltenden liechtensteinischen Adoptionsrechts zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz dargelegt.

1.1.1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Gemäss § 179 ABGB kann die Adoption durch eine Einzelperson (Abs. 1) oder durch Ehegatten (Abs. 2) erfolgen:

Im Rahmen der Einzeladoption⁵ gemäss § 179 Abs. 1 ABGB können eigenberechtigte und somit entscheidungsfähige Personen ein Kind adoptieren. Durch die Adoption wird die sogenannte Wahlkindschaft begründet.

Die gemeinsame Adoption, also durch mehr als eine Person, ist gemäss § 179 Abs. 2 ABGB nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam adoptieren.

Ausnahmen von der Pflicht der gemeinsamen Adoption macht das Gesetz:

- bei der Stiefkindadoption (= Adoption eines Kindes durch den Partner/die Partnerin des leiblichen Elternteils);
- in Fällen, in denen ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt;

⁴ LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

⁵ Bei der Adoption durch Einzelpersonen unterscheidet das Gesetz bzw. die Bestimmung in § 179 Abs. 1 ABGB grundsätzlich nicht aufgrund der sexuellen Orientierung der adoptionswilligen Einzelperson. Allerdings gilt für eingetragene Partner/innen Art. 25 PartG.

- in Fällen, in denen der Aufenthalt eines Ehegatten seit mindestens einem Jahr unbekannt ist; und schliesslich
- in Fällen, in denen die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder bei ähnlich gewichtigen Gründen.

Allgemeine Voraussetzungen der Adoption sind ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind sowie die entsprechende gerichtliche Bewilligung (§ 179a ABGB).

Darüber hinaus muss der Wahlvater das 30. Lebensjahr, die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Wahlvater und -mutter müssen weiters mindestens 18 Jahre älter als das Wahlkind sein (§ 180 ABGB).

Die Adoption wird vom Gericht in weiterer Folge bewilligt, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie muss dem Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen (§ 180a ABGB).

Gemäss § 181 Abs. 1 ABGB müssen die Eltern des minderjährigen Wahlkindes, der Ehegatte des Annehmenden sowie der Ehegatte des Wahlkindes der Adoption zustimmen. Das Gericht kann eine verweigerter Zustimmung ersetzen, wenn für die Verweigerung keine gerechtfertigten Gründe vorliegen (§ 181 Abs. 3 ABGB).

Zu den Wirkungen der Adoption ist auszuführen, dass zwischen dem Annehmenden (und dessen Nachkommen) einerseits und dem Wahlkind (und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen) andererseits die gleichen Rechte entstehen, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden (§ 182 Abs. 1 ABGB).

Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern adoptiert, so erlöschen die bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern

einerseits und dem Wahlkind andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) adoptiert, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten (§ 182 Abs. 2 ABGB).

Die familienrechtlichen Pflichten der leiblichen Eltern zur Leistung des Unterhalts, des Heiratsguts und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind bleiben aufrecht (§ 182a Abs. 1 ABGB). Das Gleiche gilt für die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern, sofern diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht 14 Jahre alten Kind vor dessen Adoption nicht gröblich vernachlässigt haben (§ 182a Abs. 2 ABGB).

Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern einerseits und dem Wahlkind andererseits bleiben aufrecht (§ 182b Abs. 1 ABGB).

Schliesslich ist in § 182b Abs. 2 ABGB die gesetzliche Erbfolge normiert: Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahleltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor. Ist das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen worden und sind sowohl der Wahlvater (die Wahlmutter) oder dessen (deren) Nachkommen als auch die leibliche Mutter (der eheliche Vater) oder deren (dessen) Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlass je zur Hälfte auf den Stamm des Wahlvaters (der Wahlmutter) und den der leiblichen Mutter (des ehelichen Vaters).

1.1.2 Partnerschaftsgesetz

In Liechtenstein sind Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (Art. 25 PartG).

Dieses Adoptionsverbot gilt generell, d.h. es ist nicht nur eine gemeinsame Adoption durch die beiden eingetragenen Partner/innen sowie eine Stiefkindadoption untersagt, sondern auch eine Einzeladoption durch einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin.

Die Bestimmung in Art. 25 PartG und damit verbunden die Verweigerung des Adoptionsrechts für eingetragene Partner/innen ist im Rahmen eines politischen Diskurses anlässlich der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes entstanden: Das Partnerschaftsgesetz ist als eine von der Mehrheit der Bevölkerung im Rahmen eines erfolgten Referendums bestätigte inhaltliche Gesamtlösung anzusehen. Wichtige Grundlage der zugunsten der Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes ausgefallenen Volksabstimmung im Jahr 2011 war das Bekenntnis der Regierung und des Landtags, dass in einer eingetragenen Partnerschaft die Adoption sowie die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren nicht zulässig sind. Im Vorfeld der erwähnten Volksabstimmung fand eine intensive Diskussion und in weiterer Folge die Abstimmung unter der Prämisse statt, dass Adoption sowie fortpflanzungsmedizinische Verfahren für eingetragene Partner/innen nicht zulässig sind. So hat sich der Rechtsbestand im Partnerschaftsgesetz, so wie dieser vom Volk angenommen wurde, in der Zwischenzeit nicht verändert. Einzige Ausnahme ist die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene (neue) Bestimmung in Art. 12a PartG, wonach eingetragene Partner/innen auf Wunsch auch einen gemeinsamen Namen tragen können.

1.1.3 Kinder- und Jugendgesetz

Im Kinder- und Jugendgesetz sind in den Art. 35 ff. adoptionsrechtliche Bestimmungen verankert, welche auch die Adoption im Ausland beinhalten.

Wer Kinder oder Jugendliche zum Zweck der Adoption in seinen Haushalt aufnehmen oder im Ausland adoptieren will, hat vorab eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste einzuholen (Art. 35 KJG).

Das Amt für Soziale Dienste prüft gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. a KJG vor Erteilung einer entsprechenden Bewilligung u.a., ob einer Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese rechtlichen Hindernisse umfassen vor allem die (unter Punkt 1.1.1 und 1.1.2 dargelegten) Bestimmungen in den §§ 179, 179a, 180, 180a, 181 ABGB sowie Art. 25 PartG.

Zu den weiteren Voraussetzungen der Adoptionsbewilligung durch das Amt für Soziale Dienste sind insbesondere die Bestimmungen in den Art. 36 ff. KJG zu nennen, welche an dieser Stelle jedoch – mangels Relevanz für die gegenständliche Vorlage – nicht weiter ausgeführt werden.

1.2 Kurzüberblick über die adoptionsrechtlichen Regelungen für heterosexuelle Paare im Vergleich zu den Regelungen für homosexuelle Paare

1.2.1 Heterosexuelle Paare

Gemäss § 179 Abs. 2 Satz 2 ABGB ist eine gemeinsame Adoption in Liechtenstein nur Ehegatten möglich. Sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt 1.1.1) erfüllen, dürfen sie ein Kind adoptieren.

Als eine Ausnahme davon gilt u.a. die Stiefkindadoption (zu den weiteren Ausnahmen siehe Punkt 1.1.1).

Nicht verheiratete Personen haben die Möglichkeit der Einzel- bzw. Stiefkindadoption, sofern die übrigen allgemeinen Voraussetzungen (siehe Punkt 1.1.1) vorliegen.

1.2.2 Homosexuelle Paare

Für eingetragene Partner/innen gelangt – wie unter Punkt 1.1.2 ausgeführt – Art. 25 PartG zur Anwendung, wonach sie weder gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren können, noch das Kind des Partners/der Partnerin (= Stiefkindadoption) adoptieren dürfen. Schliesslich ist auch eine Einzeladoption durch einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin untersagt.

Auch § 179 Abs. 2 ABGB verwehrt gleichgeschlechtlichen Paaren generell eine gemeinsame Adoption, indem im ersten Satz festgehalten ist, dass die Annehmenden miteinander verheiratet sein müssen. Damit werden sowohl eingetragene Partner/innen als auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten/innen bzw. gleichgeschlechtliche Paare vom Rechtsinstitut der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen.

1.3 **StGH-Urteil 2020/097**

Nachfolgend wird das bereits erwähnte Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 in gekürzter Form dargelegt.

Mit gegenständlichem Urteil wurde dem Normenkontrollantrag des Landgerichts Folge gegeben und Art. 25 PartG als EMRK- und verfassungswidrig aufgehoben. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde gemäss Art. 19 Abs. 3 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG)⁶ um ein Jahr nach Kundmachung⁷ aufgeschoben.

⁶ LGBl. 2004 Nr. 32, LR-Nr. 173.10.

⁷ Kundmachung vom 13. Juli 2021, LGBl. 2021 Nr. 237, LR-Nr. 212.41.

1.3.1 Zum Sachverhalt

Im Zuge eines Verfahrens vor dem Landgericht wurde die Genehmigung einer Stiefkindadoption im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft beantragt.

Das Landgericht hat das Verfahren in weiterer Folge unterbrochen und einen Normenkontrollantrag zur Prüfung von Art. 25 PartG an den Staatsgerichtshof gestellt.

1.3.2 Zur Urteilsbegründung

Der Staatsgerichtshof begründete seine Entscheidung – nachdem alle formellen Voraussetzungen für den Normenkontrollantrag gegeben waren – im Wesentlichen wie folgt:

Obwohl die EMRK kein eigenständiges Recht auf Adoption garantiere (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], *Emonet und Andere gg. Schweiz*, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rz. 66), könne es im Einzelfall die staatliche Verpflichtung geben, die Entstehung und Entwicklung familiärer Beziehungen rechtlich anzuerkennen (EGMR, *Schalk und Kopf gg. Österreich*, Nr. 30141/04, Urteil vom 24. Juni 2010, Rz. 94 f.) und, wenn das nationale Recht ein Adoptionsrecht vorsehe, dieses diskriminierungsfrei auszugestalten (EGMR, *X. und Andere gg. Österreich*, Rz. 130).

Der EGMR erachte eine Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe auch in Bezug auf die Stiefkindadoption nach wie vor als zulässig. Eine Gleichbehandlung müsse nur gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren erfolgen, wenn das nationale Recht diesen eine Stiefkindadoption ermögliche. In Österreich sei eine solche Adoption innerhalb einer heterosexuellen

Lebensgemeinschaft gemäss dem damals in Kraft befindlichen § 179 Abs. 1 öABGB⁸ (Adoption durch Einzelperson) i.V.m. § 182 Abs. 2 öABGB (bei Adoption durch Wahlvater Erlöschen der Verwandtschaft mit leiblichem Vater; umgekehrt bei Wahlmutter) zulässig gewesen – und sei es aufgrund der Rezeption dieser ABGB-Bestimmungen auch nach wie vor in Liechtenstein.

Art. 14 EMRK erfordere, dass gleichgeschlechtliche gegenüber heterosexuellen Paaren gerade auch in Bezug auf das Adoptionsrecht als Teilaspekt des Rechts auf Familie gemäss Art. 8 EMRK gleichbehandelt werden. Daraus ergebe sich klar, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK verstosse, weil die Stiefkindadoption nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei. Darüber hinaus sei auch der Gleichheitssatz von Art. 31 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV)⁹ und das daraus abgeleitete Diskriminierungsverbot verletzt.

Gegenstand der vorliegenden Normenkontrolle sei allein die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des gesetzlichen Verbots der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Partnern/Partnerinnen. Ob das in Art. 25 PartG darüber hinaus enthaltene generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen weiterhin gerechtfertigt werden könne oder ob diese Verbote auf eine unzulässige Diskriminierung hinauslaufen würden, sei vom Staatsgerichtshof gegenständlich nicht entschieden worden. Vielmehr sei – so der Staatsgerichtshof weiter – in erster Linie die Gesetzgebung dazu aufgerufen, für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der familiären Beziehungen zu sorgen.

⁸ JGS Nr. 946/1811.

⁹ LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

Dem Staatsgerichtshof stellte sich in weiterer Folge die Frage, wie er vorzugehen habe, um eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Das Landgericht habe den gesamten Art. 25 PartG als verfassungswidrig erachtet. Wie ausgeführt, sei jedoch nur das in dieser Gesetzesbestimmung mitenthaltene Verbot der Stiefkindadoption Gegenstand des vorliegenden Normprüfungsverfahrens. Nun enthalte Art. 25 PartG aber ein generelles Adoptionsverbot und auch dieses sei im Wortlaut von Art. 25 PartG durch die Verwendung der Verneinung «weder... noch» sprachlich derart mit dem Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden verschränkt, dass sich das Verbot der Stiefkindadoption nur durch die Aufhebung der ganzen Bestimmung beheben lasse. Als sogenannter «negativer Gesetzgeber» habe der Staatsgerichtshof gemäss Art. 19 Abs. 1 StGHG nämlich keine andere Möglichkeit zur Beseitigung einer verfassungswidrigen Norm als deren Aufhebung; jegliche Änderung des Wortlauts sei ihm verwehrt. Allerdings erscheine es zweckmässig, das Inkrafttreten dieser Aufhebung gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG um die gesetzliche Maximalfrist von einem Jahr aufzuschieben. Für die Dauer dieser Frist bleibe die aufgehobene Norm abgesehen vom Anlassfall in Kraft. Damit bleibe dem Gesetzgeber genügend Zeit, um diese Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung der hier gemachten Erwägungen des Staatsgerichtshofes neu zu formulieren und auch eine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorzunehmen.

Schliesslich hielt der Staatsgerichtshof zu § 182 Abs. 2¹⁰ ABGB fest, dass gemäss dieser Bestimmung bei der Einzeladoption durch einen Wahlvater die Verwandtschaft mit dem leiblichen Vater erlösche und dass dies analog bei der Adoption durch eine Wahlmutter für die leibliche Mutter gelte. Für die Stiefkindadoption bei einem gleichgeschlechtlichen Paar müsse aber die Verwandtschaft gewissermassen übers Kreuz mit dem leiblichen Elternteil des anderen Geschlechts erlöschen. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes lasse sich der Wortlaut der Bestimmung in Art. 182 Abs. 2 ABGB gerade auch im Lichte der nunmehr festgestellten teilweisen Verfassungswidrigkeit von Art. 25 PartG durchaus in dem Sinne verfassungskonform interpretieren, dass bei der Stiefkindadoption nicht die Verwandtschaft zum leiblichen Elternteil desgleichen, sondern ausnahmsweise des anderen Geschlechts erlöschen müsse. Der Gesetzgeber solle aber bei der Revision von Art. 25 PartG auch bei dieser Bestimmung die angezeigten textlichen Präzisierungen vornehmen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aufgrund des unter Punkt 1.3 dargelegten StGH-Urteils vom 10. Mai 2021 zu 2020/097 ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers zur Umsetzung des StGH-Urteils 2020/097 notwendig geworden.

¹⁰ § 182 Abs. 2 ABGB i.d.g.F. lautet wie folgt: «Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.»

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher – durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz und im ABGB – die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen eingeführt werden.

Ein demokratischer Diskurs bezüglich einer darüber hinausgehenden Reform im Familienrecht – wie beispielsweise die Ermöglichung der gemeinsamen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare (= Fremdkind-Adoption) oder die Einführung der «Ehe für alle» im Sinne einer völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin – ist innerhalb der vorgegebenen (gesetzgeberisch) knappen Umsetzungsfrist von einem Jahr nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 3. September 2019 zu StGH 2018/154 den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Rechtsinstitut der Ehe in Art. 1¹¹ des Ehegesetzes (EheG)¹² als verfassungs- und EMRK-konform bestätigte. Dabei hielt er insbesondere fest, dass die Zulassung einer «Ehe für alle» eine Frage darstelle, welche in erster Linie durch die nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage eines demokratischen Diskurses und nach differenzierter, abwägender Beurteilung der Für und Wider und der damit verbundenen komplexen Fragen entschieden werden müsse.

Auch gemäss der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte legt die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 12 und Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK) – ungeachtet des tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels hinsichtlich der Institution der Ehe – den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung auf, einem gleichgeschlechtlichen Paar die Eheschliessung zu ermöglichen.

¹¹ Art. 1 EheG i.d.g.F. lautet wie folgt: «Die Ehe ist die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen verschiedenen Geschlechts.»

¹² LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt insoweit angesichts des fehlenden europäischen Konsenses einen grossen nationalen Ermessensspielraum, der auch die durch die nationalen Instanzen zu treffende Entscheidung umfasst, ob gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zur Ehe ermöglicht wird oder eben nicht.

Darüber hinaus hielt der Staatsgerichtshof in gegenständlichem Urteil zur Adoption gleichgeschlechtlicher Paare fest, dass mit der Zulassung von Adoptionen im Rahmen gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der Regelung der Bedingungen und Grenzen für Formen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung ganz grundsätzliche, gesellschaftspolitisch sensible Wertungsfragen verbunden seien, welche einer sorgfältigen Beurteilung und Abwägung der damit im Einzelnen verbundenen Folgen, insbesondere auch im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder, bedürfen. Gerade in besonders dynamischen Rechtssetzungsbereichen wie der gegenständlichen, wo europaweit eine intensive und kontroverse Wertediskussion im Gange sei, sei in Bezug auf das Partnerschaftsgesetz entsprechende Zurückhaltung angezeigt, weil über diesen Erlass nach Ergreifung des Referendums im Jahre 2011 eine Volksabstimmung durchgeführt worden sei.

Seit der Schaffung des liechtensteinischen Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 hat in der Öffentlichkeit keine grundlegende und umfassende (Werte-)Diskussion in Bezug auf eine allfällige Lockerung des Adoptionsverbotes für gleichgeschlechtliche Paare oder die Einführung der «Ehe für alle» stattgefunden. Aufgrund dessen ist der Rechtsbestand im liechtensteinischen Partnerschaftsgesetz, seit dieser vom Volk angenommen wurde, praktisch nicht verändert worden¹³.

¹³ Einzige Ausnahme ist, wie erwähnt, die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bestimmung in Art. 12a PartG, welche das (gemeinsame) Namensrecht eingetragener Paare betrifft.

Für eine weitergehende Reform wären nach Ansicht der Regierung umfassende rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen durchzuführen, welche die Vor- und Nachteile einer solchen Reform in einem ganzheitlichen Licht erfassen und darüber hinaus auch den Stellenwert der «traditionellen Familie» in Liechtenstein konkret durchleuchten. Für solche tiefgreifenden Abklärungen und Diskussionen bleibt in der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist kein Raum.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie ausgeführt, soll – in Umsetzung des unter Punkt 1.3 dargelegten StGH-Urteils 2020/097 – mit gegenständlicher Vorlage die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährten/innen durch entsprechende Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im ABGB vorgenommen werden.

Damit wird die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt und Rechtssicherheit geschaffen, indem die bestehende Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich anerkannt wird.

Bei dieser Gelegenheit sollen die Altersgrenzen der Wahl Eltern durch Anpassung des geltenden § 180 ABGB auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt werden.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 22. September 2021 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 21. Dezember 2021 endete, wurden alle Gemeinden sowie die nachstehend angeführten Organisationen und Verbände um Stellungnahme ersucht:

- alle Gemeinden
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Infra – Informations- und Beratungsstelle für Frauen
- Frauennetz Liechtenstein
- Verein FLay
- Verein für Männerfragen
- Verein für Menschenrechte
- Verein Eltern Kind Forum
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
- Frauenhaus Liechtenstein
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)

Das Landgericht, das Obergericht, der Verwaltungsgerichtshof, die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR) und die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinden Eschen/Nendeln, Gamprin, Schaan, Ruggell, Triesen, Triesenberg, Planken, Vaduz und Mauren haben ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben bzw. ausdrücklich darauf verzichtet.

Schliesslich haben die Gemeinde Balzers, der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, das Frauennetz Liechtenstein, der Verein FLay, die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (Infra) und der Verein für Männerfragen sowie Herr Urs Kindle die Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährte/innen von den Stellen, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, begrüsst wurde. Explizit dagegen ausgesprochen hat sich lediglich Herr Urs Kindle.

Gleichzeitig wurde in einigen Fällen angeregt, baldmöglichst einen umfassenden gesellschaftspolitischen Diskurs anzustossen bzw. diesen weiterzuführen und in der Folge eine weitergehende Reform im Familienrecht in Angriff zu nehmen.

Die **Gemeinde Balzers** (konkret die Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers) hat im Rahmen der Vernehmlassung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, welche an dieser Stelle zusammengefasst wiedergegeben wird:

Die aktuelle Vernehmlassungsvorlage löse das Problem der vom Staatsgerichtshof festgestellten verfassungs- und EMRK-widrigen Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft in Bezug auf die Stiefkindadoption, sie lasse aber gleichzeitig weitergehende bzw. angrenzende Fragen und Diskussionspunkte offen bzw. unbeantwortet (Stichwort: «Ehe für alle» sowie Auflockerung des generellen Adoptionsverbots). In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sei dies mit dem Verweis auf die geringe zur Verfügung stehende Zeit

aufgrund der vorgegebenen Umsetzungsfrist des Staatsgerichtshofes von einem Jahr begründet worden. Dies sei durchaus nachvollziehbar, entbinde aber gleichzeitig nicht davon, die offensichtlich notwendige Wertediskussion im Land anzustossen und abgesehen von der gegenständlich vorliegenden Vernehmlassungsvorlage weiterzuführen.

Dass die Thematik durchaus einer weiter gefassten Diskussion und Behandlung bedürfe, zeige sich beispielsweise in der Meinungsanalyse der damaligen Landtagskandidat/innen («Ehe für alle» und Adoptionsmöglichkeit von Kindern für homosexuelle Paare) Anfang des Jahres 2021. Dort hätten über 80 Prozent der Landtagskandidat/innen angegeben, dass sie sich für die «Ehe für alle» aussprechen. In der Folge hätten die anlässlich eines Interviews bei Radio L getätigten kritischen Aussagen des Landesfürsten zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare zahlreiche, teils heftige Reaktionen und Kommentare ausgelöst. Dies zeige, dass das Thema weiter greife als die aktuell vorliegende Vernehmlassungsvorlage und dass die gesellschaftliche Diskussion hierzu geführt werden sollte. Hierbei würden erwartungsgemäss zwei grundverschiedene Wertvorstellungen – wobei die Gemeinde Balzers diverse Argumente für beide Seiten aufführte – hinsichtlich Familienmodellen aufeinandertreffen: Die Befürworter weitergehender Lockerungen des bisherigen Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche Paare sowie die Befürworter des sogenannten klassischen Familienmodells, bestehend aus Mann und Frau.

Die Gemeinde Balzers erachtete die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Staatsgerichtshof- und EGMR-Judikatur schliesslich als sinnvoll und notwendig, respektive sei diese unumgänglich vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Gemeinde Balzers vertrat darüber hinaus eine gesellschaftspolitisch liberale Ansicht und stand einer weiteren Lockerung des Adoptionsrechts für nicht heterosexuelle Paare (unter steter Beachtung und

Konzentration auf das Kindeswohl) positiv gegenüber. Vor allem aber befürwortete die Gemeinde Balzers die parallele oder anschliessende Weiterführung der mit dem vorliegenden Urteil des Staatsgerichtshofes angestossenen Thematik der Ausgestaltung des Adoptionsrechts unverheirateter, nicht heterosexueller Paare sowie in einem weiteren Schritt auch der sogenannten «Ehe für alle».

Mögliche Ansatzpunkte – für daraus allenfalls resultierende Lockerungsschritte – sind nach Ansicht der Gemeinde Balzers folgende:

- Aufhebung der bestehenden Adoptionsbeschränkungen für unverheiratete, nicht heterosexuelle Paare (bezüglich Fremdkind- und Sukzessivadoption), unter Umständen kombiniert mit der Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin;
- Weiterverfolgung der «Ehe für alle».

Der **Verein für Menschenrechte**, die **Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche** sowie das **Frauennetz Liechtenstein** haben im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen als einen wichtigen Schritt hin zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der betroffenen Kinder begrüsst. Um tatsächliche Gleichbehandlung für gleichgeschlechtliche Paare zu erreichen und den Schutz deren Kinder zu gewährleisten, sind nach ihrer Ansicht – nebst der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Adoptionsrechts – jedoch noch weitere Massnahmen nötig. Die hierfür notwendigen Schritte sollten nunmehr eingeleitet werden.

Zum Vernehmlassungsbericht wurde ausgeführt, dass mit der gegenständlichen Vorlage eine neue Bestimmung eingeführt werde, welche die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen ermögliche. Diese Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare sei für den Schutz und die Rechte des Kindes

bedeutsam. Mit der neuen gesetzlichen Bestimmung werde sichergestellt, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, rechtlich gleichermassen abgesichert seien. So könnten sie im Falle des Todes ihres leiblichen Elternteils bei ihrem zweiten Elternteil verbleiben. Sterbe der rechtliche Elternteil, hätten sie einen Erbanspruch sowie Anspruch auf Waisenrente. Aus gleichstellungsrechtlicher und kinderrechtlicher Sicht sei jedoch darüber hinaus die Einführung der Fremdkind-Adoption für alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform, zu empfehlen.

Es wurde bedauert, dass im Vernehmlassungsbericht keine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorgenommen worden ist. Dies sei damit begründet worden, dass ein demokratischer Diskurs hinsichtlich einer weitergehenden Reform im Familienrecht (im Sinne einer völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen der Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin) innerhalb der knappen Jahresfrist nicht möglich sei. Dies sei nachvollziehbar, jedoch sei nun – angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen in den letzten Jahren und der Einführung der «Ehe für alle» in 14 Ländern Europas sowie kürzlich auch in der Schweiz – der Zeitpunkt gekommen, den angelegten Diskurs zu eröffnen.

Bisher habe sich die Argumentation des Staatsgerichtshofes zur EGMR-Konformität von unterschiedlichen Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche (eingetragene Partnerschaft) und verschiedengeschlechtliche Beziehungen (Ehe) darauf gestützt, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsame Elternschaft übernehmen könnten. Mit der Zulassung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare sei die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft nicht mehr sachlich begründbar, weil damit für beide Partnerschaftsformen gemeinsame Elternschaft möglich sei. Eine Ungleichbehandlung wäre dann diskriminierend und daher verfassungs- bzw. EMRK-widrig.

Die Einführung der «Ehe für alle» verhindere darüber hinaus, dass bei Angaben zum Personenstand die sexuelle Orientierung offengelegt werden müsse. Die Tatsache, dass diese Offenlegung heute notwendig sei, stelle einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar.

Zudem wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt sei. Im Jahr 2016 habe die Regierung zwar einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung verabschiedet, der politische Prozess sei jedoch nicht weitergeführt worden. Es sei sohin davon auszugehen, dass fortpflanzungsmedizinische Behandlungen in Liechtenstein und im Ausland für in Liechtenstein ansässige Personen nicht grundsätzlich rechtswidrig seien. Die einzig bestehende gesetzliche Regelung zur Fortpflanzungsmedizin betreffe eingetragene Partnerschaften (Art. 25 PartG). Für diese sei der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Methoden im Inland verboten. Dadurch würden Personen in eingetragenen Partnerschaften beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin gegenüber allen anderen Personen – auch gleichgeschlechtlichen Personen, die nicht in eingetragenen Partnerschaften leben – diskriminiert. Im Sinne der Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen, insbesondere auch der Kinder, sei die Einführung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes zu empfehlen. Im Zuge dessen sollten auch die zahlreichen damit verbundenen ethischen und rechtlichen Fragen tiefgehend geklärt und gesellschaftspolitisch diskutiert werden.

Schliesslich solle die Gesetzesrevision dazu genutzt werden, das Partnerschaftsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste habe dazu im Oktober 2021 einen Leitfaden publiziert. Analog zum Duden oder dem aktualisierten Leitfaden «Geschlechtergerechte Sprache» der schweizerischen Bundeskanzlei sollten künftig bei Gesetzestexten im Allgemeinen und der künftigen Revision des Partnerschaftsgesetzes im

Besonderen Legaldefinitionen und Generalklauseln vermieden und geschlechtergerechte Formulierungen verwendet werden.

Eine Stellungnahme abgegeben hat auch die **Informations- und Beratungsstelle für Frauen (Infra)**. Diese hat die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen begrüsst und die Einführung der Stiefkindadoption als wichtigen Schritt zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der betroffenen Kinder befürwortet. Darüber hinaus hat sich die Infra der oben dargelegten (gemeinsamen) Stellungnahme des Vereins für Menschenrechte, der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche sowie des Frauennetzes Liechtenstein vollinhaltlich angeschlossen.

Der **Verein FLay** führte im Rahmen seiner Stellungnahme — welche an dieser Stelle zusammengefasst wiedergegeben wird — aus, dass der Staatsgerichtshof die Gesetzgebung dazu aufgerufen habe, für die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der familiären Beziehungen zu sorgen. Leider sei diesem Aufruf des Staatsgerichtshofes nicht gefolgt worden. Dabei sei ausser Acht gelassen worden, dass hinsichtlich der Ungleichbehandlungen bei Ehe und Partnerschaft:

- alle umliegenden deutschsprachigen und faktisch alle westeuropäischen Staaten mittlerweile die «Ehe für Alle» eingeführt hätten, grösstenteils einhergehend mit der kompletten Abschaffung aller noch bestehenden Ungleichbehandlungen auch im Rahmen des Adoptionsrechts und der Fortpflanzungsmedizin;
- sich in der Aktuellen Stunde im Oktober-Landtag 2021 23 von 25 Landtagsabgeordneten bejahend zur Öffnung der «Ehe für Alle» geäussert hätten;
- S.D. Fürst Hans-Adam II im Interview vom Februar 2021 die rechtliche Gleichstellung ebenfalls deutlich bejaht habe;

- sich die deutliche Annahme der Öffnung der «Ehe für Alle» in der Schweiz diskussionslos auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz in Liechtenstein übertragen lasse.

Mit der aktuellen Vernehmlassungsvorlage werde versucht, nur das absolut Notwendigste zu ändern, anstatt die bestehenden Ungleichbehandlungen sogleich in einem Schritt zu beseitigen. In der Vernehmlassungsvorlage sei auf die fehlende breite und zeitintensive Diskussion in der Bevölkerung verwiesen worden, welche einem solchen Schritt vorausgehen müsse. Mit dem vorliegenden Vorschlag einer Minimallösung werde eine solche Diskussion in Liechtenstein jedoch geradezu verhindert. Eine öffentliche Diskussion in Liechtenstein solle nunmehr gestartet und von einer abwartenden Verweigerungshaltung in eine proaktive Regierungsgestaltung gewechselt werden. Darüber hinaus stehe diese Haltung im Widerspruch zu dem von der Regierung nach Amtsantritt formulierten Versprechen, in welchen von Wohlfahrt und Nachhaltigkeit auch in sozialen und gesellschaftlichen Aspekten gesprochen werde.

Es wurde zudem festgehalten, dass die Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare in Liechtenstein eine fast nur theoretische Möglichkeit darstelle. Bedingt durch die Kleinheit des Landes seien Adoptionen äusserst selten und würden im Durchschnitt maximal einmal jährlich vorkommen. Darüber hinaus sei durch die strengen Adoptionsvorschriften und das engmaschige Verfahren das Kindeswohl jederzeit gesichert.

Bezüglich der Thematik der Fortpflanzungsmedizin wurde festgehalten, dass im Sinne einer diskriminierungsfreien Regelung die Fortpflanzungsmedizin auch für gleichgeschlechtliche Paare – unabhängig von ihrem Zivilstand – ermöglicht werden sollte. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass eingetragene Paare von der Fortpflanzungsmedizin und Adoption ausgeschlossen seien, nicht eingetragene Paare

jedoch nicht. Dieser Ausschluss müsse, um diskriminierungsfrei geregelt zu sein, ersatzlos gestrichen werden.

Schliesslich wurde seitens des Vereins FLay im Fazit festgehalten, dass die Regierung ihre Aufgaben nicht entsprechend erfülle:

- sie zementiere mit der vorgeschlagenen Minimallösung bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen;
- sie weigere sich, der Aufforderung des Staatsgerichtshofes, proaktiv und zeitnah bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen zu definieren und zu beseitigen, nachzukommen;
- sie ignoriere die gesetzliche Realität in den Nachbarstaaten sowie fast aller westeuropäischer Staaten;
- sie ignoriere die Haltung der westeuropäischen Bevölkerung ebenso wie die Haltung der liechtensteinischen Landtagsabgeordneten und selbst des Landesfürsten (zumindest im Bereich der Öffnung der «Ehe für Alle», ohne Adoptionsrecht und Fortpflanzungsmedizin);
- sie verpasse dadurch die Chance, ihre angekündigten Versprechungen in gesellschaftspolitischer Hinsicht mit Inhalt zu füllen.

Aufgrund dessen wurde gefordert, die «Ehe für Alle» inkl. Adoptionsrecht und Fortpflanzungsmedizin analog den umliegenden Staaten einzuführen und damit alle noch bestehenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

Der **Verein für Männerfragen** legte in seiner Stellungnahme dar, dass die Ausweitung der Stiefkindadoption auf gleichgeschlechtliche Paare als notwendiger Schritt in Richtung Abbau von Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften betrachtet werde. Eine generelle Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare sei aber sowohl in Liechtenstein als auch in den Nachbarländern nach wie vor sehr umstritten. Bedenken gegen eine generelle Gleichstellung mit

heterosexuellen Paaren würden unter anderem deshalb erhoben, weil es für Kinder auch aufgrund der Reaktionen gleichaltriger Kinder oftmals schwierig sei, mit der Situation von zwei gleichgeschlechtlichen Elternteilen umzugehen. Befürworter- und Gegnerschaft einer generellen Gleichstellung liessen sich häufig von ideologischen Überlegungen leiten. Der Verein für Männerfragen betonte, dass für seine Positionierung ideologische Überlegungen keine Rolle spielten, sondern einzig das Wohl der betroffenen Kinder im Mittelpunkt stehe. Zugleich orientiere sich der Verein für Männerfragen als statutarisch erklärte Gleichstellungsinstitution am Gedanken, gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierungen abzubauen.

Die gesellschaftliche Realität bestehe in Liechtenstein – wie in den umliegenden Staaten – nicht nur aus der traditionellen Vater-Mutter-Kind-Familie, sondern auch aus Patchworkfamilien, alleinerziehenden bzw. getrennten Elternteilen oder eben auch gleichgeschlechtlichen Partnerschaften/Elternteilen. Grundsätzlich sei es für ein heranwachsendes Kind wichtig, wenn idealerweise ein Vater und eine Mutter oder eine sonstige männliche und weibliche Bezugsperson mit Vorbildcharakter vorhanden seien und diese einen positiven Einfluss auf die Entwicklung des Kindes geben könnten. Es komme jedoch nicht darauf an, ob das Kind in traditionellen Familienverhältnissen aufwachse, sondern inwieweit es Liebe und Zuwendung erfahre und wie es um die erzieherische Qualität der Erziehungsberechtigten stehe.

Für Liechtenstein – wie für andere deutschsprachige Länder – gelte gleichermaßen, dass es weit mehr adoptionswillige Eltern gebe wie Kinder, die für eine Adoption verfügbar seien. Ausserdem sei ein Trend festzustellen, dass deutlich mehr Kinder aus dem Ausland, insbesondere aus aussereuropäischen Ländern, adoptiert würden als inländische Kinder. Diese Schieflage lasse sich nicht beseitigen, indem der Gesetzgeber die Bedingungen für die Umsetzung einer Adoption vereinfache oder herunterschraube, denn es gelte nach wie vor, einen hohen

Standard bei Adoptionen (in Recht und Praxis) aufrechtzuerhalten. Zugleich sei es jedoch sinnvoll, Hürden abzubauen, wo sie nicht zwingend erforderlich seien. Den Kreis möglicher Wahleltern zu erweitern, soweit sich diese als erziehungstauglich erweisen, hielt der Verein für Männerfragen für eine dringend gebotene Massnahme. Aus Sicht des Vereins für Männerfragen spricht nichts gegen die Einführung einer Stiefkindadoption auch für gleichgeschlechtliche Paare. Vielmehr erscheine es unter dem Aspekt der Gleichbehandlung und dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz überlegenswert, eine generelle Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare auf die politische Agenda zu setzen.

Schliesslich hat Herr **Urs Kindle als Privatperson** eine zu den oben dargelegten Stellungnahmen gegenläufige Äusserung abgegeben. Herr Kindle sprach sich darin – unter Anfügung diverser (teilweise veröffentlichter) Leserbriefe aus den Jahren 2010, 2011, 2012, 2017 und 2021 – explizit gegen die Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährt/innen aus. Zusammengefasst wurde dies damit begründet, dass dies dem Kindeswohl widerspreche bzw. jedes Kind ein verfassungsgesetzlich geschütztes Recht auf zwei Elternteile unterschiedlichen Geschlechts habe. Bereits im Zuge der Einführung bzw. der Abstimmung zum Partnerschaftsgesetz in Liechtenstein im Jahr 2011 habe er mittels diverser Leserbriefe darauf hingewiesen, dass dadurch das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare als nächster Schritt (im Sinne einer sogenannten «Salamitaktik») erfolgen werde, was vollumfänglich abzulehnen sei. Das Partnerschaftsgesetz sei in Liechtenstein am 19. Juni 2011 vom Stimmvolk unter der «falschen Annahme» des Adoptionsverbots für eingetragene Partner/innen angenommen worden. Nunmehr solle dieses Adoptionsverbot aufgehoben werden, was nicht dem Willen des Stimmvolkes entspreche.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer/innen verweisen auf den Gesetzgeber, der sich für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der familiären Beziehungen einsetzen sollte. Seitens der Regierung ist mit der gegenständlichen Vorlage der Anstoss für eine gesellschaftspolitische Diskussion gesetzt und nicht – wie vom Verein FLay vorgebracht – verhindert worden. Wie ausgeführt, ist es innert der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist nicht möglich, eine eingehende Diskussion bezüglich weitergehender Fragen wie «Ehe für alle», einschliesslich entsprechender Neuerungen im Adoptionsrecht und in der Fortpflanzungsmedizin, zu führen. Wenn die Gesetzesanpassung infolge des Urteils des Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/097 nämlich nicht fristgerecht in Kraft treten kann, entsteht ein rechtsfreier Raum, was zwingend zu verhindern ist.

Aus Sicht der Regierung liegt es nun an den Interessen- und Volksvertreter/innen, die Diskussion weiterzuführen und zu vertiefen. Im Rahmen der vom Verein FLay erwähnten Aktuellen Stunde im Oktober-Landtag 2021 wurde die Thematik erstmals vom Landtag behandelt. Dabei wurde mehrfach betont, dass im Vorfeld einer allfälligen Einführung der «Ehe für alle» eine eingehende und ausführliche (Werte-)Diskussion zu führen sei. Dabei sollen insbesondere sensible ethische Fragen zur Thematik der Fortpflanzungsmedizin (Welche Massnahmen sollen erlaubt sein? Leihmutterchaft? etc.) ausreichend abgeklärt und eingehend diskutiert werden.

Auch stehen den Interessen- und Volksvertreter/innen verschiedene Mittel zur Verfügung, um konkrete Vorschläge zu unterbreiten (Gesetzesinitiative) oder der Regierung entsprechende Aufträge zu erteilen (Motion, Postulat). Schliesslich hat das Referendum im Jahr 2011 gezeigt, dass zu gegenständlicher wertesesensibler Thematik in erster Linie das Volk sprechen und die Initiative ergreifen sollte, wenn der überwiegende Wunsch besteht, dass weitere Schritte gesetzt bzw. in der Folge weitergehende gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Schweiz eine parlamentarische Initiative den Anstoss für die Diskussion betreffend eine «Ehe für alle» gegeben hat. Dass die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Fragen Zeit in Anspruch nimmt, da verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind und unterschiedliche Wertevorstellungen aufeinandertreffen, zeigt sich darin, dass die parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2013 erst im Dezember 2020 zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage geführt hat, gegen die dann erfolgreich das Referendum ergriffen wurde, sodass am 26. September 2021 darüber abgestimmt wurde.

Exemplarisch zeigen die Ausführungen von Vernehmlassungsteilnehmenden sowie die Aktuelle Stunde im Oktober-Landtag 2021, dass gegenständlich sensible Themen betroffen sind, die in der Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen bzw. beurteilt werden. Dies gilt es zu berücksichtigen und ist in der Diskussion darauf einzugehen.

Ein solcher gesellschaftspolitischer Diskurs ist in Liechtenstein zum Thema «Ehe für alle» bislang nicht geführt worden. Die Regierung verschliesst sich der Thematik nicht. Sie ist allerdings – wie ausgeführt – der Auffassung, dass ein Vorstoss im Sinne einer «Ehe für alle» vom Volk bzw. vom Landtag als Vertretung des Volkes ausgehen sollte, eben weil es sich um ein gesellschaftspolitisch sensibles Thema handelt.

In Bezug auf die Anspielung des Vereins FLay auf das Regierungsprogramm 2021 – 2025 ist darauf hinzuweisen, dass übergeordnetes Ziel der Regierung ist, Liechtenstein gemeinsam nachhaltig und verlässlich zu gestalten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn gemeinsam eine Diskussion geführt wird, um eine Lösung zu finden, welche vom Grossteil der Bevölkerung akzeptiert wird und damit nachhaltig ist.

Des Weiteren brachte der Verein FLay in seiner Stellungnahme vor, dass die Regierung mit der gegenständlichen Vorlage bestehende Ungleichheiten und Diskriminierungen zementiere. Hierzu ist entgegenzuhalten, dass eingetragene Partner/innen bereits durch die Einführung des Partnerschaftsgesetzes im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Ausländer- und Einbürgerungsrecht, im Steuerrecht sowie im übrigen öffentlichen Recht den Ehepaaren gleichgestellt sind. Des Weiteren wurde in der Folge das Namensrecht demjenigen der Ehepaare angeglichen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden nun in Umsetzung des StGH-Urteils vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 die Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Stiefkindern weiter gestärkt und Rechtsicherheit geschaffen.

Der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein legten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme dar, dass die Einführung der «Ehe für alle» verhindere, dass bei Angaben zum Personenstand die sexuelle Orientierung offengelegt werden müsse.

Diesem Vorbringen ist das Beispiel Österreichs entgegenzuhalten. In Österreich wurde am 1. Januar 2019 zwar die «Ehe für alle» eingeführt, gleichzeitig wurde das Partnerschaftsgesetz jedoch nicht aufgehoben (sondern lediglich angepasst), sodass nun sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtliche Paare zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft wählen können. Somit sind in Österreich nicht alle «eingetragenen Paare» gleichgeschlechtlich und damit ist auch die sexuelle Orientierung mit einer eingetragenen Partnerschaft nicht automatisch offengelegt. Dies entspricht darüber hinaus auch der Rechtslage in Frankreich: Dort sollte der sogenannte Zivile Solidaritätspakt (Pacte civil de solidarité, kurz PACS genannt), welcher mit der liechtensteinischen eingetragenen Partnerschaft vergleichbar ist, (ehemals) das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare rechtlich anerkennen. Nachdem in Frankreich im Jahr 2013 schliesslich die «Ehe für alle» eingeführt

wurde, werden die PACS-Verträge mittlerweile zu 95 Prozent von Paaren unterschiedlichen Geschlechts abgeschlossen.

Der geäußerte Wunsch nach einer geschlechtergerechten Sprache in zukünftigen bzw. neu zu schaffenden Gesetzen wird zur Kenntnis genommen bzw. ist dies im geltenden Partnerschaftsgesetz bereits umgesetzt worden. Im Zuge der jeweils durchzuführenden legislativen Prüfung von Gesetzesvorlagen, welche durch den Rechtsdienst der Regierung vorgenommen wird, wird selbstverständlich auch die geschlechtergerechte Sprache entsprechend berücksichtigt.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Zu Art. 24a (entspricht Art. 25a der Vernehmlassungsvorlage)

Im Zuge der legislativen Prüfung wurde die Bestimmung aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unmittelbar im Anschluss an Art. 24 PartG (und nicht wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen in Art. 25a) eingefügt.

Die neu geschaffene Bestimmung mit der Sachüberschrift «Stiefkindadoption» normiert die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen ausdrücklich und beinhaltet darüber hinaus eine allgemeine Verweisnorm.¹⁴

Hat eine Person das minderjährige Kind der Partners/des Partnerin adoptiert, so gelten für die gemeinsamen Kinder der eingetragenen Partner/innen die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Gestaltung der

¹⁴ Vgl. die in Grundzügen entsprechende Schweizer Bestimmung in Art. 27a ch-Partnerschaftsgesetz (AS 2005 5685, LR-Nr. 211.231) sowie die österreichische Bestimmung in § 43 Abs. 1 Ziff. 27 ö-Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG, i.d.F. AdRÄG 2013).

ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, sinngemäss.

Die aufgeführten ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen umfassen insbesondere die Obsorge (§ 173 ff. ABGB), den Kindesunterhalt (§ 140 ff. ABGB), die Kontakt-, Informations- und Äusserungsrechte (§ 177a f. ABGB) sowie weiters die Regelung über die gemeinsamen Kinder im Rahmen einer Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 50 Abs. 2 EheG).

Zu Art. 25

Die Bestimmung erhält die neue Sachüberschrift «Gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin» und wird (geringfügig) im Sinne des StGH-Urteils 2020/097 angepasst.

Die Bestimmung normiert nunmehr für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, dass diese weder zur gemeinsamen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind.¹⁵ Somit wird der Judikatur des Staatsgerichtshofes entsprochen und das bis anhin geltende Verbot der Stiefkindadoption in einer eingetragenen Partnerschaft aufgehoben.

Weiterhin untersagt bleibt die gemeinsame Adoption eingetragener Partner/innen (= Fremdkind-Adoption) sowie die sogenannte Sukzessivadoption (= Adoption des von einem eingetragenen Partner/einer eingetragenen Partnerin bereits adoptierten Kindes). Das Verbot der Sukzessivadoption ist vor allem deshalb notwendig, da die Möglichkeit dieser Adoptionsform das – nach wie vor aufrechte – Verbot der gemeinsamen (Fremdkind-)Adoption durch eingetragene Partner/innen ansonsten aushebeln würde.

¹⁵ Die Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage in der Schweiz (vgl. Art. 28 ch-Partnerschaftsgesetz, AS 2005 5685, LR-Nr. 211.231).

Darüber hinaus bleibt auch die Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen.

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – wie bei jeder anderen Adoption – künftig auch bei der Stiefkindadoption eingetragener Partner/innen im Zuge des Bewilligungsverfahrens vom Gericht im Einzelfall sorgfältig überprüft werden muss, ob diese tatsächlich dem Kindeswohl dient.

Der Verein FLay forderte die ersatzlose Aufhebung der Bestimmung in Art. 25 PartG und begründete dies damit, dass durch die gegenständliche Bestimmung die abstruse Situation weiter bestehe, dass ein Paar in eingetragener Partnerschaft von der Adoption und Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen werde, solange diese beiden Menschen jedoch ihre Beziehung nicht eintragen liessen, ihnen sowohl die Einzeladoption wie auch die Fortpflanzungsmedizin offenstehe bzw. sie davon zumindest nicht ausgeschlossen würden.

Durch den Wegfall von Art. 25 PartG würden automatisch die (geschlechtsneutral zu formulierenden) Gesetzesbestimmungen im ABGB (bezüglich Adoption etc.) gelten. Es werde eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in Bezug auf Adoptionsrecht und Fortpflanzungsmedizin analog der Schweiz und insbesondere auch Österreich geschaffen.

Das Kindeswohl sei durch die strengen Kriterien bei allen Adoptionen sowie das engmaschige Prüfverfahren jederzeit gesichert. Zudem sei die Adoption angesichts der seltenen Fälle in Liechtenstein eine eher theoretische Möglichkeit.

Ein Gesetz zur Fortpflanzungsmedizin existiere in Liechtenstein nicht. Ein Gesetzesvorschlag werde seit Jahren hinausgezögert. Liechtenstein orientiere sich in Ermangelung eines eigenen Fortpflanzungsmedizingesetzes an der schweizerischen Gesetzgebung. Da in der Schweiz ab Juli 2022 die erlaubten Techniken auch gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt sein würden, sei davon auszugehen, dass eine

Abweichung in Liechtenstein einer Normenkontrolle nicht standhalten würde. Alle weitergehenden fortpflanzungsmedizinischen Verfahren seien generell verboten. Es gebe somit keine weitere Diskriminierung zwischen gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Paaren.

Schliesslich führte der Verein für Männerfragen zu Art. 25 PartG aus, dass diese Bestimmung einen Minimalstandard für gleichgeschlechtliche Paare schaffe, gleichzeitig aber weiterhin ein Gefälle zwischen Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Paaren verfestige, was hinterfragt und einem breiten gesellschaftlichen Diskurs geöffnet werden sollte. Soweit hier eine Verbesserung für gleichgeschlechtliche Paare erreicht werde, sei die Abänderung zu begrüßen. Damit werde eine faktisch bestehende Familienbeziehung rechtlich anerkannt und der biologischen Eltern-Kind-Beziehung gleichgestellt.

An der Bestimmung in Art. 25 PartG sowie den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen im Partnerschaftsgesetz (sowie im ABGB) wird aus den unter Punkt 2. sowie Punkt 4.2 erwähnten Gründen festgehalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle auf die genannten Ausführungen verwiesen werden.

In Bezug auf die vom Verein FLay vorgebrachte Ermangelung eines Gesetzes zur Fortpflanzungsmedizin in Liechtenstein kann darauf hingewiesen werden, dass das zuständige Ministerium für Gesellschaft und Kultur aktuell einen Bericht und Antrag zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Fortpflanzungsmedizin ausarbeitet.

Übergangsbestimmung

Mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

Inkrafttreten

Die Neuerungen treten – unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist – am 1. Juli 2022 in Kraft.

5.2 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 180

Die Bestimmung normiert die Altersgrenzen bzw. den notwendigen Altersunterschied im Rahmen einer Adoption.

Die geltende Bestimmung in § 180 Abs. 1 sieht vor, dass der Wahlvater das 30. Lebensjahr, die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese Altersgrenze soll für beide Wahlelternteile auf das (vollendete) 25. Lebensjahr herabgesetzt werden¹⁶. Damit wird eine zeitgemässe, einheitliche und «geschlechtsunabhängige» bzw. «gleichberechtigte» Altersgrenze geschaffen. Durch diese Herabsetzung ist die bisherige Möglichkeit der Unterschreitung der Altersgrenze (Abs. 1 Satz 2) nicht mehr notwendig und kann daher ersatzlos entfallen.

In Abs. 2 der geltenden Bestimmung ist der Altersunterschied zwischen dem Wahlkind und den Wahleltern mit (zumindest) 18 Jahren festgelegt. Neu soll der Altersunterschied nur noch 16 Jahre betragen¹⁷. Analog zu Abs. 1 soll die bisherige Möglichkeit der Unterschreitung dieses Zeitraumes neu nicht mehr möglich sein.

Die Gemeinde Balzers erachtete die vorgeschlagenen Anpassungen des Mindestalters (Altersgrenze) sowie des notwendigen Altersunterschieds für annehmende Personen und die damit erreichte Angleichung an die Rechtslage in den Nachbarländern als sinnvoll.

¹⁶ Analog zu § 193 Abs. 1 öABGB.

¹⁷ Analog zu Art. 264d Abs. 1 ch-ZGB und § 193 Abs. 2 öABGB i.d.F. KindNamRÄG 2013.

Auch der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein begrüßten die Herabsetzung der Altersgrenze für beide Wahlelternteile. Diese Abänderung des § 180 Abs. 1 sei auch im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter zu befürworten.

Schliesslich begrüßten auch der Verein FLay und der Verein für Männerfragen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Der Verein FLay brachte im Weiteren sinngemäss vor, dass in Bezug auf die hier vorgeschlagenen Anpassungen im ABGB, welche freiwillig und somit ohne Aufforderung des Staatsgerichtshofes erfolgt seien, im Gegensatz zu den Anpassungen im Partnerschaftsgesetz offenbar keine vorgängige, öffentliche Diskussion erforderlich sei. Zudem sei damit eine Angleichung an die Rechtslage in den Nachbarstaaten beabsichtigt, was widersprüchlich zu den Ausführungen der Regierung (Notwendigkeit eines ausführlichen, gesellschaftspolitischen Diskurses vor Angleichung an die Rechtslage in den Nachbarstaaten) in Bezug auf eine weitergehende Reform im Familienrecht sei.

Zu den Ausführungen des Vereins FLay ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen in § 180 Abs. 1 und 2 ABGB im Vergleich zu einer weitergehenden Reform des Familienrechts (Stichwort «Ehe für alle») lediglich geringfügiger Natur sind und nicht derselben wertesensiblen bzw. – wie die Vernehmlassung zeigte – gar kontroversen Diskussion unterliegen. Deshalb kann aus Sicht der Regierung von einer ausführlichen, einer Vernehmlassung vorgelagerten öffentlichen Diskussion in Bezug auf diese Änderungen jedenfalls abgesehen werden.

Zu § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4

Mit der Zulassung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen ist auch die Bestimmung in § 182 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 entsprechend anzupassen. Die neue

Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage i.d.F. des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 (Kind NamRÄG 2013).

Die Adoptionsbewilligung darf gemäss § 181 Abs. 1 nur dann erteilt werden, wenn

- die Eltern des minderjährigen Wahlkindes (Ziff. 1 = unverändert);
- der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des Annehmenden (Ziff. 2 = Ergänzung in Bezug auf den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin);
- der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des Wahlkindes (Ziff. 3 = Ergänzung in Bezug auf den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin) sowie
- das Wahlkind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat (neue Ziff. 4),

der Annahme zustimmen.

Mit der Schaffung der neuen Ziff. 4 ist gewährleistet, dass auch das Wahlkind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr entsprechend gehört wird, indem es der Adoption ebenfalls zustimmen muss.

Die Abs. 2 und 3 von § 181 bleiben unverändert bestehen.

Der Verein für Männerfragen begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Zustimmungserfordernisse analog der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 ausdrücklich.

Zu § 182 Abs. 2 bis 4

Eingangs ist festzuhalten, dass die nachfolgenden Anpassungen in § 182 Abs. 2 bis 4 der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 197 Abs. 2 bis 4 öABGB entsprechen.

Abs. 1 der Bestimmung bleibt unverändert bestehen. Demnach entstehen zwischen dem Annehmenden (und dessen Nachkommen) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits die gleichen Rechte, wie sie durch eheliche Abstammung begründet werden.

Abs. 2 gibt den ersten Satz des bisherigen Abs. 2 wieder und regelt unverändert die Wirkungen bei gemeinsamer Adoption durch Ehegatten. So erlöschen mit dem Zeitpunkt der Adoption die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern (und deren Verwandten) einerseits und dem Wahlkind (und dessen minderjährigen Nachkommen) andererseits.

Abs. 3 entspricht dem zweiten Satz des bisherigen Abs. 2 (inklusive Halbsätze) und normiert die Wirkungen der Adoption durch eine einzelne Person (mit Ausnahme der neu im Abs. 4 gesondert geregelten Stiefkindadoption). Damit soll der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit dieser komplexen Regelungen gedient werden. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden: Der nicht verdrängte Elternteil bezeichnet demnach denjenigen leiblichen Elternteil, dessen familienrechtlichen Beziehungen nicht aufgrund von Abs. 2 erloschen sind.

Die Änderung des Wortes «Einwilligungserklärung» in «Zustimmungserklärung» dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (vgl. Art. 86 AusstrG).

Abs. 4 normiert – als Sonderform der Adoption durch eine einzelne Person – die Stiefkindadoption. Hierdurch wird nunmehr auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften die Stiefkindadoption ermöglicht, ohne dass die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes zum eingetragenen Partner/zur eingetragenen Partnerin oder zum Lebensgefährten/zur Lebensgefährtin des Wahlelternteils erlöschen.

Nachdem mit dieser Vorlage in Entsprechung der Staatsgerichtshof-Judikatur zu StGH 2020/097 die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen eingeführt

wird, erscheint es konsequent und im Sinne der Gleichbehandlung notwendig, diese nicht nur verheirateten und eingetragenen Paaren vorzubehalten, sondern auch für Lebensgefährten/innen zuzulassen. Wo sich das Stiefkind in die neue Familie eingefügt hat, ist eine faktische Familienbeziehung entstanden, die durch das Recht nicht behindert, sondern unterstützt werden sollte. Dementsprechend wird hiermit zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, diese faktische Familienbeziehung rechtlich anzuerkennen. Die Ungleichbehandlung im geltenden Recht wird damit beseitigt.

Schliesslich ergibt sich die Notwendigkeit einer Öffnung der Stiefkindadoption für alle Lebensgemeinschaften und somit auch für Lebensgefährten/innen ebenfalls aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Fall *X. und Andere gg. Österreich*).

Vom Begriff «Kind» sind bei der Stiefkindadoption unter Ehegatten sowohl das leibliche Kind als auch das Wahlkind umfasst; bei eingetragenen Partner/innen und Lebensgefährten/innen muss es sich hingegen immer um das leibliche Kind des Partners/der Partnerin handeln. Somit bleibt die Sukzessivadoption – wie auch die gemeinsame (Fremdkind-)Adoption – Ehegatten vorbehalten. Damit wird dem (auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) hervorgehobenen besonderen Status der Ehe Rechnung getragen.

Ein Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen des nicht verdrängten Elternteils kann bei der Stiefkindadoption – anders als bei sonstigen Konstellationen der Adoption durch eine einzelne Person – nicht ausgesprochen werden. Dies deshalb, da es das erklärte Ziel der Stiefkindadoption ist, möglichst der Familie nahekommende Verhältnisse zu erreichen; ein «opting-out» des leiblichen Elternteils, der Partner/in des Wahlelternteils ist, soll es hier nicht geben können.

Der Verein für Männerfragen begrüßte die Anpassungen in § 182 Abs. 2 bis 4 ausdrücklich.

Zu § 182b Abs. 2 und 3

Die Bestimmung normiert die gesetzliche Erbfolge im Rahmen einer Adoption.

Abs. 1 der Bestimmung bleibt unverändert bestehen; die Anpassungen in den Abs. 2 und 3 entsprechen der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 199 Abs. 2 und 3 öABGB. Dabei wurde der geltende Abs. 2 analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage in zwei Absätze unterteilt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Abs. 2 in der neuen Fassung regelt die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes bei gemeinsamer Adoption durch Ehegatten und entspricht inhaltlich unverändert dem ersten Halbsatz des bisherigen Abs. 2.

Der neue Abs. 3 enthält Regelungen für die Adoption durch eine einzelne Person, hier unter Einschluss der Stiefkindadoption. Die Änderungen in Abs. 3 (zweiter Halbsatz des bisherigen Abs. 2) sind aufgrund der Anpassung von § 182 erforderlich geworden: Nunmehr erben nach dem Kind je zur Hälfte der Adoptivelternteil (bzw. dessen Nachkommen) und der «nicht verdrängte» leibliche Elternteil; das ist jener leibliche Elternteil, dessen familienrechtlichen Beziehungen zum Wahlkind nicht erloschen sind. Nach der bisherigen Rechtslage konnte eine Adoptivmutter nur die leibliche Mutter oder ein Adoptivvater nur den leiblichen Vater verdrängen.

Der Verein für Männerfragen begrüßte auch die Abänderungen zu dieser Bestimmung ausdrücklich.

Zu § 184a Abs. 1 Ziff. 3

Die Bestimmung regelt die gerichtliche Aufhebung der Adoption.

Im Rahmen dieser Reform wird lediglich Ziff. 3 in Abs. 1 – entsprechend der aktuellen österreichischen Rezeptionsvorlage in § 201 Abs. 1 Ziff. 3 öABGB – angepasst; die restliche Bestimmung bleibt unverändert bestehen.

Ziff. 3 regelt die Aufhebung der Wahlkindschaft auf Antrag des Wahlkindes. Neu soll nicht nur die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Wahleltern einen Aufhebungsgrund darstellen, sondern – aufgrund der Änderungen zur Stiefkindadoption – auch die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe zwischen einem leiblichen Elternteil und dem Adoptivelternteil. Zudem ist der Aufhebungsgrund neu auch dann gegeben, wenn die eingetragene Partnerschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Wahlelternteil aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft allein oder die Beendigung der Lebensgemeinschaft von Lebensgefährt/innen weiterhin keinen entsprechenden Aufhebungsgrund darstellen.

Der Verein für Männerfragen sprach sich auch explizit für die vorgeschlagene Abänderung in § 184a Abs. 1 Ziff. 3 entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage aus.

Übergangsbestimmung

Analog der vorgesehenen Übergangsbestimmung im Partnerschaftsgesetz (siehe unter Punkt 5.1) wird an dieser Stelle ebenfalls normiert, dass auf Verfahren über die Annahme an Kindesstatt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes allenfalls bereits hängig sind, das neue Recht anzuwenden ist.

Inkrafttreten

Die Neuerungen im ABGB sollen gleichzeitig mit den Neuerungen im Partnerschaftsgesetz in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen bzw. entsprechen diese dem ergangenen StGH-Urteil vom 10. Mai 2021 zu 2020/097.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Reform werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Reform hat in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

7.3 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI. 2011 Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24a

Stiefkindadoption

Hat eine Person das minderjährige Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptiert, so sind die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der Ehe regeln, sinngemäss anwendbar.

Art. 25

Gemeinsame Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinsamen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 180

Alter

1) Die Wahleltern müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

2) Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens 16 Jahre älter als das Wahlkind sein.

§ 181 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4

1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

2. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Annehmenden;
3. der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Wahlkindes;
4. das Wahlkind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 182 Abs. 2 bis 4

2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.

3) Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Massgabe des Abs. 2 zum leiblichen Vater (zur leiblichen Mutter) und zu dessen (deren) Verwandten. Dem nicht verdrängten leiblichen Elternteil gegenüber hat das Gericht das Erlöschen auszusprechen, wenn dieser dem zustimmt. Das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Zustimmungserklärung an, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme an.

4) Nimmt ein Ehegatte, ein eingetragener Partner oder ein Lebensgefährte das Kind seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten an, so erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen nach Massgabe des Abs. 2 lediglich zum anderen Elternteil und zu dessen Verwandten.

§ 182b Abs. 2 und 3

2) Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahleltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor.

3) Ist das Wahlkind nur durch eine Person angenommen worden und sind sowohl diese Person oder deren Nachkommen als auch der nicht verdrängte leibliche Elternteil oder dessen Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlass – ungeachtet eines allfälligen Erlöschens der familienrechtlichen Beziehungen nach § 182 Abs. 3 zweiter Satz – je zur Hälfte auf den Stamm der annehmenden Person und des nicht verdrängten leiblichen Elternteils.

§ 184a Abs. 1 Ziff. 3

- 1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:
3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren über die Annahme an Kindesstatt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes in Kraft.